

75. Verpfändung des Anteils eines Miterben am ungeteilten Nachlasse. Erwirbt der Pfandgläubiger, wenn die Erben sich auseinandersetzen, kraft Gesetzes ein Pfandrecht an den dem Miterben zugeteilten Nachlassgegenständen?

BGB. §§ 2033, 1258, 1273, 1276.

V. Zivilsenat. Ur. v. 25. April 1914 i. S. S. (Bekl.) w. Halle'schen Bankverein (Kl.). Rep. V. 115/14.

- I. Landgericht Potsdam.
- II. Kammergericht Berlin.

Auf das Grundstück der Beklagten in B. wurde 1897 eine Hypothek von 135000 *M* für Ernst P. eingetragen. Der Gläubiger starb vor August 1905. Zu seinen Erben gehörte Johannes P., der im August 1905 seinen Anteil an dem damals noch ungeteilten Nachlasse des Ernst P., seines Vaters, in notarieller Urkunde dem B. für eine Schuld von 15000 *M* verpfändete. Im Jahre 1908 trat er den Erbanteil an die Gewerbebank Gera zur Sicherheit für gewährten Geschäftskredit notariell ab. Am 19. März 1908 schlossen die Erben des Ernst P. einen notariellen Erbauseinandersehungsvertrag. Dabei wurde von dem Reste der vorgenannten Hypothek, der dem Ernst P. nach mehreren Abtretungen verblieben war, ein Teilbetrag von 8250 *M* dem Johannes P. überwiesen und

unter Bildung eines Teilhypothekenbriefs für ihn im Grundbuch umgeschrieben. Demnächst trat er am 10. Juni 1908 seine Teilhypothek an die klagende Kommanditgesellschaft ab, die inzwischen die Gewerbebank Gera mit Aktiven und Passiven in sich aufgenommen hatte. Der Teilhypothekenbrief wurde der Klägerin übergeben und die Teilhypothek am 22. August 1908 für sie im Grundbuch umgeschrieben. Am 5. März 1910 kündigte die Klägerin der Beklagten die Teilhypothek zum 6. Juni 1910. Sodann erhob sie gegen die Beklagte die dingliche und die persönliche Klage aus der Hypothek. Die Beklagte wandte ein, die Klägerin habe beim Erwerbe der Hypothek von der Verpfändung des Erbteils des Johannes P. an B. Kenntnis gehabt, daher sei sie nicht zur Klage befugt.

Das Landgericht wies die Klage ab. Der Berufungsrichter verurteilte die Beklagte nach dem Antrage der Klägerin. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Mit Recht hat der Berufungsrichter den Einwand der Beklagten verworfen, daß die Klägerin nicht zur Klage befugt sei, weil Johannes P. seinen Erbanteil vor der Erbauseinandersetzung über den Nachlaß seines Vaters seinem Gläubiger B. notariell verpfändet und die Klägerin beim Erwerbe der ihr am 10. Juni 1908 von P. abgetretenen, diesem bei der Erbauseinandersetzung von den Miterben aus dem Nachlasse zugewiesenen Teilhypothek von 8250 M Kenntnis von der Verpfändung des Erbanteils gehabt habe. Nach § 2033 Abs. 1 BGB. kann ein Miterbe zwar über seinen Anteil an dem ungeteilten Nachlasse verfügen und daher auch den Anteil verpfänden. Aber dadurch erlangt der Pfandgläubiger nicht ein Pfandrecht an den einzelnen zum Nachlasse gehörigen Gegenständen, auch nicht an Anteile des Miterben an diesen, über den er nach § 2033 Abs. 2 BGB. nicht verfügen kann. Vielmehr unterliegt dem Pfandrechte nur das Recht des Miterben an dem Nachlaß als einem Inbegriffe von Rechten und Pflichten. Auch wenn die Miterben sich auseinandersetzen, erlangt der Pfandgläubiger nicht ohne weiteres ein Pfandrecht an allen dem Pfandschuldner aus dem Nachlasse zugewiesenen Gegenständen. Nach § 1273 Abs. 2 BGB. finden auf das Pfandrecht an Rechten die Vorschriften über das Pfandrecht an beweglichen Sachen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus

den §§ 1274 bis 1296 ein anderes ergibt. Daher ist auf das Pfandrecht an einem Erbanteile § 1258 Abs. 3 BGB. entsprechend anzuwenden. Danach gebührt, wenn die Gemeinschaft aufgehoben wird, dem Pfandgläubiger das Pfandrecht an den Gegenständen, welche an die Stelle des Anteils treten. Aus dem Worte „gebührt“ aber folgt, daß der Pfandgläubiger nicht kraft Gesetzes ein Pfandrecht an diesen Gegenständen erwirbt, sondern er nur einen Anspruch auf Bestellung eines Pfandrechts daran erlangt.

In den Motiven zu § 1184 Entw. I (§ 1258 BGB.) ist allerdings unter dem Randvermerke „Surrogierung des Zugewillten“ bemerkt (Bd. 3 S. 835): „Die Vorschrift des § 1184 Abs. 4, daß bei Aufhebung der Gemeinschaft der Pfandgläubiger das Pfandrecht an denjenigen Gegenständen erwirbt, welche an die Stelle des mit dem Pfandrechte belasteten Eigentumsanteils treten, entspricht der ähnlichen Bestimmung für den Fall des Quotennießbrauchs in § 985 Abs. 1 Satz 3.“ Im § 1184 Abs. 4 stand aber das Wort „gebührt“, nicht „erwirbt“. Der Gebrauch des letzteren Wortes in der Begründung ist ungenau. Dies ergibt sich aus der Begründung zu dem angezogenen § 985 Abs. 1 Satz 3 (§ 1066 Abs. 3 BGB.), in der es heißt (Bd. 3 S. 499): „In § 985 Abs. 1 Satz 3 wird die allgemeine Bestimmung gegeben, daß dem Quotennießbraucher im Falle der Aufhebung der Gemeinschaft der Nießbrauch an dem Surrogate gebührt. Die Bestimmung ist erläuternder Natur und soll den möglichen Zweifel an dem Fortbestande des Nießbrauchs bei Wegfall seines ursprünglichen Gegenstandes beseitigen. Da der Entwurf kein konstitutives Teilungsurteil kennt, so ist das im Falle der Teilung eintretende Surrogat zunächst ein gegen die Miteigentümer sich richtendes Forderungsrecht.“ Das Surrogat, das an die Stelle des Pfandrechts an dem Anteile tritt, ist also ein Forderungsrecht gegen die Miteigentümer auf Bestellung des Pfandrechts an den dem Pfandschuldner zugewiesenen Gegenständen. Daher besteht im Falle des Pfandrechts an einem Erbanteile nach der Erbauseinandersetzung für den Pfandgläubiger nicht ein Pfandrecht an den dem Pfandschuldner zugewiesenen Nachlassgegenständen, sofern ihm nicht, worauf er einen Anspruch hat, ein Pfandrecht daran bestellt worden ist.

Die §§ 1279 fig. BGB. über das Pfandrecht an einer For-

derung, insbesondere die Bestimmungen in § 1287 BGB., wonach, wenn der Schuldner auf die Forderung in Gemäßheit der §§ 1281, 1282 BGB. leistet, mit der Leistung der Gläubiger den geleisteten Gegenstand und der Pfandgläubiger ein Pfandrecht an dem Gegenstande „erwirbt“ und, wenn die Leistung in der Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke besteht, der Pfandgläubiger eine Sicherungshypothek „erwirbt“, sind auf das Pfandrecht an einem Erbanteil unanwendbar. Denn zum Begriff einer Forderung gehört, daß einem Gläubiger ein durch Obligation verpflichteter Schuldner gegenübersteht (Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 49 S. 406). Miterben aber stehen nicht zueinander in einem solchen Verhältnis von Gläubiger und Schuldner, sondern in dem von Mitberechtigten an der Gemeinschaft am Nachlaß, und das Anteilsrecht des Miterben ist nicht ein auf eine Obligation gegründeter Anspruch auf eine Leistung gegen die anderen Miterben (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 57 S. 415). Übrigens wären, selbst wenn die §§ 1279 flg. auf das Pfandrecht an einem Erbanteil anwendbar wären, hier doch die Voraussetzungen des § 1287 nicht gegeben, weil durch die Überweisung der Teilhypothek an den Pfandschuldner B. die anderen Miterben nicht in Gemäßheit des § 1281 oder des § 1282, insbesondere nicht an den Pfandgläubiger und den Pfandschuldner gemeinschaftlich oder an den Pfandgläubiger, geleistet hätten.

Sonach hatte im gegebenen Falle der Pfandgläubiger B. nach der Erbauseinandersetzung zwischen den Miterben vom 19. März 1908 nicht ein Pfandrecht an der dem Miterben B. zugewiesenen Teilhypothek erworben; daher ist die Klägerin nicht durch ein ihr vorgehendes Pfandrecht des B. rechtlich behindert, die ihr von B. übertragene Teilhypothek gegen die Beklagte geltend zu machen, gleichviel, ob sie bei deren Erwerb von der Verpfändung Kenntnis gehabt hat oder nicht.

In dem in Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 60 S. 126 veröffentlichten Urteile des IV. Zivilsenats vom 9. Februar 1905 ist allerdings ausgeführt: Die gemäß § 859 Abs. 2 BPO. erfolgende Pfändung eines Erbteils laufe hinaus auf eine Pfändung des Anspruchs oder der Ansprüche, die aus dem Teile hervortwachsen, sie gebe dem Gläubiger das Recht, die Auseinandersetzung zu beantragen (§ 86 FrGG.), und gewähre ihm ein Pfandrecht an den bei der

Teilung auf den gepfändeten, Erbteil fallenden Gegenständen, aus denen er sich, wenn ihm der Erbteil überwiesen sei, auch befriedigen könne (S. 133/34). Diese Ausführungen beziehen sich jedoch auf die mit der Pfändung und der Überweisung des Erbteils eines Miterben verbundenen Wirkungen im Hinblick auf einen bei der Erbauseinandersetzung auf den Erbteil entfallenen, vom Testamentsvollstrecker hinterlegten Geldbetrag, und Gegenstand der Entscheidung in dem Urteil ist, daß der Geldbetrag dem Pfändungsgläubiger zustehe, nicht einem Zessionar des Miterben, dem vor der Pfändung der Anspruch auf das dem Miterben bei der Auseinandersetzung Zukommende übertragen worden war. Das Urteil trifft mithin auf den vorliegenden Fall nicht zu.

Es ist aber noch zu erörtern, ob etwa die nach § 1273 Abs. 2 BGB. auch auf das Pfandrecht an dem Erbteil eines Miterben anzuwendenden Bestimmungen des § 1276 BGB., wonach ein verpfändetes Recht nur mit Zustimmung des Pfandgläubigers durch Rechtsgeschäft aufgehoben oder in einer das Pfandrecht beeinträchtigenden Weise geändert werden kann, der Berechtigung der Klägerin zur Geltendmachung der ihr von P. übertragenen Teilhypothek entgegenstehen. Es könnte sich nämlich fragen, ob danach die Erbauseinandersetzung, wenn der Pfandgläubiger B. seine Zustimmung dazu nicht erteilt hätte, weil sie die Aufhebung des dem B. verpfändeten Erbteilsrechts enthalten habe, unwirksam gewesen wäre (vgl. Motive Bd. 3 S. 541, 856) und P. daher die bei der Erbauseinandersetzung zugewiesene Teilhypothek nicht rechtswirksam erworben hätte. Dies kann jedoch dahingestellt bleiben. Denn es ist von der Beklagten, die sich überhaupt nicht auf die Bestimmungen des § 1276 BGB. berufen hat, nicht geltend gemacht worden, daß B. nicht seine Zustimmung zu der Auseinandersetzung erteilt habe. Auch stände der Klägerin jedenfalls die Wirkung des guten Glaubens an die Richtigkeit des Grundbuchs (§ 892 BGB.) bei dem Erwerbe der im Grundbuch auf P. umgeschriebenen Teilhypothek zur Seite (vgl. Motive Bd. 3 S. 857). Die Beklagte hat nicht behauptet, daß die Klägerin beim Erwerbe der Hypothek Kenntnis davon gehabt habe, daß von P. die Hypothek nicht rechtswirksam erworben worden und er daher nicht wahrer Gläubiger der auf ihn umgeschriebenen Hypothek gewesen sei. Eine solche Kenntnis folgt auch nicht etwa

ohne weiteres aus der behaupteten Kenntnis der Verpfändung des Erbteils des B., da die Klägerin geglaubt haben kann, B. habe seine Zustimmung zur Erbauseinandersetzung erteilt, oder doch, daß von dieser Zustimmung die Wirksamkeit der Überweisung der Teilhypothek an B. nicht abhängen. Daher sind auch aus § 1276 BGB. in keinem Falle rechtliche Bedenken gegen die Berechtigung der Klägerin zur Geltendmachung der Hypothek zu entnehmen." . . .